

E-Day: 16

Registrierkassenpflicht

Verpflichtungen

Ausnahmen

Erleichterungen

Registrierkassen - Verpflichtungen

- Einzelaufzeichnungspflicht
- Belegerteilung- und Belegannahmepflicht
- Registrierkassenpflicht

Zeitplan

Seit 1.1.2016:

- Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Bis 31.3.2016

- Keine Strafen bei Nichterfüllung der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Bis 30.6.2016:

- Keine Strafen sofern plausible Gründe vorliegen

Ab 1.1.2017:

- Manipulationsschutz der Registrierkasse

Registrierkassen-Verpflichtungen Einzelaufzeichnung

- Bargeschäfte einzeln aufzeichnen musste (jetzt schon) jeder Unternehmer!
 - Bis Ende 2015: Ausnahme für Unternehmer bis € 150.000,- Jahresumsatz
 - Ab 1.1.2016 alle Unternehmer (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) unabhängig vom Umsatz

Nur eine Ausnahme: „Kalte Hände Umsätze“

Registrierkassen-Verpflichtungen Einzelaufzeichnung

- Arten der Einzelaufzeichnung
 - Mittels Registrierkasse
zwingend bei Jahresumsatz des Betriebs größer € 15.000,-
UND (!)
Barumsätze größer € 7.500,- (Achtung: Auch Kartenumsätze =
Barumsätze)
 - Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
 - Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

Registrierkassen-Verpflichtungen Einzelaufzeichnung

- Nicht mehr zulässig sind
 - Stricherlliste III (schon jetzt nicht mehr zulässig)
 - Strichliste mit Bezug auf Artikel
 - Standliste - Stockverrechnung
 - Rechenmaschine mit Streifen
- Ein zulässiger händischer Beleg ist
 - ein Kassenblock mit fortlaufender Nr.

Registrierkassen-Verpflichtungen Belegerteilung

- Notwendiger Inhalt eines Beleges
 - Papierbeleg:
 - Name des Unternehmens
 - Fortlaufende Nr.
 - Datum
 - Menge sowie „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung
 - Betrag

Registrierkassen-Verpflichtungen Belegerteilung

- Notwendiger Inhalt eines Beleges
 - Beleg aus Registrierkasse
 - wie Papierbeleg
 - sowie zusätzlich
 - Kassen-Identifikations-Nr.
 - Uhrzeit
 - Aufsplittung des Betrags nach Steuersätzen
 - QR-Code oder alphanumerischer Code
 - gilt ab 2017
 - Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthält alles

Registrierkassen-Verpflichtungen Belegerteilung

- Belegannahmepflicht
 - Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren
 - sanktionslose Finanzordnungswidrigkeit
 - Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden

Registrierkassen-Verpflichtungen Kassenzwang

Betroffen ist:

- Jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt bei betrieblicher Tätigkeit)
- der Umsätze von über € 15.000,-
- UND
- davon Barumsätze von über € 7.500,- je Betrieb macht

Registrierkassen-Verpflichtungen

Kassenpflicht

- Abgabenrechtliche Überprüfungen
 - Maßnahmenbereich Erhebung
 - Verdeckte Erhebung, Mystery-Shopping
 - Maßnahmenbereich Nachschau
 - Kassennachschau der Finanzpolizei
 - Maßnahmenbereich Prüfung
 - iRv Betriebsprüfung, USO

Registrierkassen-Verpflichtungen Kassenzwang

Geldstrafe von bis zu € 5.000,- bei
erstmaliger Feststellung

Registrierkassenpflicht- Ausnahmen

- Kalte Hände- Umsätze
- Automaten
- Onlineshops

Registrierkassenpflicht - Erleichterungen

- Geschlossene Gesamtsysteme
- Mobile Gruppen
- Einzelhandel: handelsübliche Warenbezeichnung

Technik

- Elektronisches Kassieren (Gilt seit 1.1.2016)
 - Das Datenerfassungsprotokoll muss gespeichert werden
 - Ein Beleg muss ausgedruckt oder elektronisch versendet werden

- Manipulationsschutz (Gilt ab 1.1.2017)
 - Die Signaturkarte muss in die Kassa implementiert werden
 - Direkt in die Kassa
 - über die Cloud

- Kassenanbieter:
Implementierung der Signaturkarte/Kassenidentifikation

- Steuerberater:
Registrierung der Kassa bei Finanz Online

Technik

- Auswahlkriterium für Kassenanbieter
 - Schriftliche Garantie für die Umsetzung der Registrierkassenpflicht (inkl. Manipulationsschutz)
 - Regionale Verfügbarkeit
 - Praxiserfahren

Kontakt

Iris Thalbauer
Wirtschaftskammer Österreich,
Bundessparte Handel
Iris.Thalbauer@wko.at